

Lübecker Examensbestimmungen

Von Horst Weimann, Lübeck

I.

Lübecker theologische Prüfungsbestimmungen und Kandidaten-Instruction (vor 1890)

Um die Jahrhundertmitte hatte die Lübecker Landeskirche unter den Senioren Dr. Johann Lindenberg, Dr. L. Friedrich Ranke und Heinrich Lindenberg allgemein sehr anerkannte geistliche Sprecher, die sich in Kommunalpolitik und Wissenschaft gleichermaßen auskannten. Von 1847 bis 1914 holten Senat und Kirchenrat die theologischen und kirchenrechtlichen Gutachten von ihnen ein und richteten sich in der Regel nach dem Ratschlag dieser Geistlichen. Eine ausgefeilte und erprobte Zusammenarbeit innerhalb des Geistlichen Ministeriums – das seit den Tagen des Ministerium Tripolitanum und des Lüneburger Conventes 1561 eine reiche niederdeutsche Tradition zu wahren hatte – kennzeichnete diese Epoche der Lübecker Landeskirche kurz vor dem Erlaß der ersten Kirchenverfassung von 1895, die aber noch keineswegs die eigenständige Verwaltung der Landeskirche etablierte.

Unter anderem lagen dem Senior auch die Prüfungen der Theologiestudenten ob. Damals stellte der Student nach alter Gepflogenheit einen Zulassungsantrag an den Senat, der vom Senior überprüfen ließ, ob ein ordnungsgemäßes Studium absolviert worden war. Dann erteilte der Senat den Prüfungsauftrag ans Ministerium. Die Prüfungskommission, bestehend aus den fünf Hauptpastoren, trat zusammen, wenn die schriftliche Arbeit zirkuliert hatte. Nach bestandener Prüfung verfügte der Senat in einem Protokoll die „Aufnahme des Kandidaten . . . zum Kandidaten des Lübeckischen Ministeriums“.

Unter Senior Lindenberg's Federführung beantragte das Ministerium am 10. Dezember 1889 beim Senat die Bestätigung einer im Entwurf beigelegten revidierten Prüfungsordnung für die jungen Theologen. Der Senat holte das Gutachten seiner „Kommission für kirchliche Angelegenheiten“ am 4. 2. 1890 ein und genehmigte am 12. 4. 1890 die Bekanntmachung „betr. die Prüfungsord-

nung des lübeckischen Ministeriums“. Die bisher benutzten Zeugnisformulare wurden umgeändert, da unterm 21. 8. 1889 eine Senatsanordnung wegen der Aufnahme in die Kandidatenliste des lübeckischen Ministeriums, fortan „Instruction“ genannt, erlassen worden war.

Leider sind die hiesigen Ministerialakten betr. die revidierte Prüfungsordnung von 1890 nicht mehr greifbar. Bekannt ist nur, daß Senior Lindenberg, dessen Alterswerk diese Ordnung war, wegen des § 9 eine Erklärung von Senator Theodor Behn erbeten hatte: Der Kandidat durfte die Predigt, die er für die schriftliche Prüfung vorbereitet hatte, auch vor der Gemeinde halten, da nur eine über einen aufgegebenen Text ausgearbeitete Predigt richtig beurteilt werden konnte. Senator Behn hatte gleichzeitig in seinem Schreiben vom 23. 8. 1890¹ an den Senior darauf hingewiesen, daß unter § 2,7

(... dem Gesuch um Zulassung ist beizulegen .. eine von dem Antragsteller verfaßte Abhandlung über einen von ihm gewählten Gegenstand aus der wissenschaftlichen Theologie ...)

die Bezugnahme auf die Schabbelsche Stiftung und ihr Theologienstipendium fortgeblieben war, da der Senat meinte, es sei unnötig, eine solche Bestimmung ausdrücklich in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Es blieb daher auch fortan allen Kandidaten unbenommen, die für das Schabbelsche Stipendium ausgearbeitete Abhandlung auf Grund des § 2,7 dem Gesuch beizufügen. Die näheren Einzelheiten dieser Lübecker Prüfungsordnung vom 17. 4. 1890 werden in Kapitel III dieses Aufsatzes im Zusammenhang mit den übrigen niederdeutschen Prüfungsordnungen näher besprochen werden.

Die „Instruction“ für die Listenkandidaten „des Ministeriums der freien Stadt Lübeck“, die erst durch den Anschluß an die Kieler Prüfungsordnung im Jahre 1902 (siehe Kapitel IV) in Wegfall geriet, bestand aus neun §§ und war am 21. 8. 1889 modernisiert worden.

Wer nach bestandnem Examen in die Zahl der Kandidaten aufgenommen wurde, erhielt dadurch die Erklärung, daß das Ministerium ihn für die Verwaltung des Predigtamtes im Lübeckischen Freistaate für fähig und würdig erachte. Da jedoch die gewissenhafte und wirksame Verwaltung dieses Amtes durch eine christliche Gesinnung und durch eine darauf beruhende gründliche Kenntnis des Evangeliums bedingt sei, so wurde von den Kandidaten erwartet, daß sie nach allen Kräften für ihre weitere christliche und theologische Ausbildung Sorgen tragen. Den Kandidaten stand die Befugnis zu, in allen lutherischen Kirchen des Lübeckischen Freistaates zu predigen. Es wurde ihnen aber

¹ Sämtliche Briefe, wörtliche Wiedergaben usw. sind, wenn nicht andere Fundstellen angegeben werden, im Landeskirchlichen Archiv zu Lübeck, „Altes Register, Senioratsakten Nr. 15 ff.“ vorhanden.

bemerklich gemacht, daß ihre Vorträge die Lehre des Evangeliums enthalten und mit den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche übereinstimmen müssen, wobei die gesetzlich bestehenden liturgischen Ordnungen zu beachten waren.

Die Kandidaten übernahmen die Verpflichtung, jedes Mitglied des Ministeriums, das seine Predigt zu halten verhindert war, nach Kräften zu unterstützen. Namentlich aber waren die Kandidaten verpflichtet, bei eintretenden Vakanzen in den Kirchengemeinden nach Anordnung des Seniors der Reihe nach zu predigen, und zwar gegen eine von dem Senior bei den betreffenden Kirchengemeinden zu vermittelnde, beziehungsweise aus den Amtseinkünften der vakanten Stelle von deren zeitweiligen Nutznießer zu bestreitende angemessene Entschädigung. Jeder Kandidat war gehalten, eine von ihm übernommene Predigt nicht ohne erhebliche Gründe und ohne Zustimmung des beteiligten Geistlichen einem anderen zu übertragen. Auch sah das Ministerium gern, wenn sich die Kandidaten untereinander oder unter Anleitung eines Geistlichen zum Zwecke der Vervollkommnung ihrer Bildung zusammentaten. Weder durch ihren Lebenswandel noch durch Pflichtverletzung durfte der Kandidat Anstoß erregen. Alle Erinnerungen, die der Senior ihnen zukommen ließ, mußten sie genau beachten. Hielt sich ein Kandidat längere Zeit auswärts auf, so mußte er dem Senior Nachricht über Residenz und Tätigkeit geben. Jeder Kandidat erhielt den Text der Instruction überreicht und quittierte den Erhalt.

II.

Die „Kieler Vereinbarung“ im Widerstreit zwischen Kirchenrat und Ministerium

1. Nur drei Jahre nach Erlaß der revidierten Lübecker Prüfungsordnung erschien in Kiel (17. 8. 1898 / 1. 11. 1898) eine für Schleswig-Holstein gültige Ordnung, die das bisherige Prüfungsfeld und die Anstellungsmöglichkeiten der Lübecker Kandidaten im schleswig-holsteinischen Kirchengebiet strukturell veränderte. Seitdem rissen die Diskussionen innerhalb des Geistlichen Ministeriums nicht ab. An den Vorverhandlungen, die 1893 für die Prüfung des Lübecker Studenten Johannes Sommer (später Pastor an St. Petri, 1906–1908) geführt werden mußten, entzündete sich eine profunde Korrespondenz innerhalb des Ministeriums und seiner Prüfungskommission, die bereits jetzt auf eine Umänderung der bestehenden kaum dreijährigen Ordnung abzielte. Die Kieler Ordnung sah eine erste und zweite Prüfung vor. Pastor Marth (1880–1914 an St. Marien) schrieb:

„In den meisten Landeskirchen werden zwei Prüfungen abgehalten, und auch Hamburg steht im Begriff, eine zweite einzurichten. Schon aus diesem Grunde halte ich es für ganz notwendig, daß wir den Nachweis eines wirklichen vierjährigen Studiums aufrechterhalten.“

Pastor Trummer (1880–1911 an St. Petri) befürchtete:

„Wir in Lübeck werden, wenn Hamburg sich entschließt, wohl die einzigen sein, welche sich mit einem Examen begnügen, und das würde vielleicht noch

mehr als früher Veranlassung sein, daß sich auswärtige Kandidaten zur Erleichterung der Sache an uns wenden. Für diese wenigstens würde ich ein bereits abgelegtes Examen für erforderlich halten, um sie zu dem unsrigen zuzulassen.“

Diese frühen Anzeichen einer notwendigen Reform wurden von Kiel her unterstützt. Johannes Sommer wurde im Februar 1893 von Petersen (Neues Testament), Trummer (Kirchengeschichte), Lindenberg (Dogmatik), Marth (Kirchenrecht), Holm (Philosophie und Ethik) geprüft. Im Mai 1893 schrieb er an Ranke, daß er sechs Wochen auf dem Schullehrerseminar zu Eckernförde üben wolle, weil

„dessen Besuch für Kandidaten der preußischen Monarchie Pflicht ist und daher auch für mich notwendig, wenn ich holsteinischer Kandidat werden will.“

Senior Ranke stellte nun an Generalsuperintendent Kaftan das Ansinnen,

„das Gesuch des in Lübeck examinierten Kandidaten Sommer um Aufnahme in die Schleswig-Holsteinische Landeskirche allein auf Grund eines Kolloquiums wenn möglich genehmigen zu wollen“.

Kaftan antwortete ausführlich am 17. Mai 1893:

„... es ist wohl vorgekommen, daß wir von fremden Kandidaten kein Examen gefordert, sondern uns ihnen gegenüber verhalten haben, wie es Geistlichen gegenüber, die in unsern Dienst eingetreten, Brauch ist. Das ist dann geschehen, wenn wir um des eigenen Mangels sie brauchten. Mangel haben wir nicht mehr; wünschen auswärtige Kandidaten, in unsere Kirchendienste einzutreten, steht ihnen das frei; dann mögen sie sich aber dem Examen stellen. Wir lernen sie dann weit besser kennen, als das durch ein Kolloquium geschehen kann. Insonderheit wird auch vermieden, daß den auswärtigen Kandidaten der Eintritt in unsern Kirchendienst leichter gemacht wird als den Einheimischen, was billig sein dürfte. Vor allem aber liegt es im Interesse des Herrn Kandidaten Sommer selbst, sich, wie er auch bereits dem Konsistorium gegenüber erklärt hat, dem Examen zu stellen; nur so erreicht er es, wie ein Einheimischer zu gelten. Da Sie in Lübeck und ich jetzt in Kiel wohnen, wird sich hoffentlich einmal Gelegenheit bieten, unsere Bekanntschaft zu erneuern. Mit bestem Gruß, Ihr ergebenster
Kaftan.“

So kam es im November 1899 zu entscheidenden Gesprächen des Kirchenrats (Dr. Plessing) mit Ministerialdirektor Schwartzkopf und dem Konsistorialpräsidenten Chalybäeus, unter theologischer Assistenz des Generalsuperintendenten Kaftan. Ziel war die Ablösung oder Angleichung der Lübecker Prüfungsordnung vom 12. 4. 1890.

Plessing „erschien es zweckmäßig, auch diesseits einen Entwurf nach den Richtlinien der Kieler Gespräche aufzusetzen, teils auch für die Kontrolle der von Generalsuperintendent Kaftan zu erwartenden Vorlage einer neuen gemeinsamen Prüfungsordnung“. (Schreiben Dr. Plessings an Senior Ranke vom 30. 11. 1899.)

Der Entwurf Dr. Plessings bestand aus sechs §§, betitelt „Ver- einbarung zwischen dem Königlich Evangelisch-Lutherischen Kon-

sistorium zu Kiel und dem Kirchenrath der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate“:

Die lübeckischen Kandidaten sollten aufgrund der Kieler Bekanntmachung betr. die theologischen Prüfungen von 1898 zu weiteren Prüfungen zugelassen werden können. Die Meldung zur Prüfung soll weiterhin über den Lübecker Kirchenrat erfolgen, der sie an das Kieler Konsistorium weiterleitet. Schleswig-Holsteinische Kandidaten und Lübecker zahlen gleiche Gebühren. Zu den Prüfungen entsendet der Kirchenrat einen Kommissar mit Stimmrecht, der auch als Referent für Predigt und Katechese fungiert. Die lübschen Theologen sollen im Fall der Bildung von Senaten (siehe § 11 der Kieler Bekanntmachung von 1898) ein und demselben Senat zugeteilt werden.

Die Zeugnisse lübscher Examinanten sollten eine Rubrik „Für den Kirchenrath der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate“ erhalten. Lübsche Kandidaten werden nach bestandener Prüfung auch in die schleswig-holsteinische Kandidatenliste aufgenommen.

Wird der Lübecker Kandidat in ein Lehrvikariat überwiesen, muß er sechs Wochenstunden im Lübecker Lehrerseminar absolvieren, die sich nach den Bestimmungen der am 12.3. bzw. 10.4.1890 für Schleswig-Holstein erlassenen Ordnung für den Besuch der Lehrerseminare seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes zu richten hätten.

Der Kirchenrat habe zu entscheiden, ob der Kandidat das Vikariatsjahr bei einem Lübecker Geistlichen zu absolvieren habe, dann habe das nach den Grundsätzen der Vikariatsordnung für Schleswig-Holstein vom 6.5.1899 zu geschehen. Die Kosten trage Lübeck. Der Schlußbericht des auszubildenden Geistlichen sei über den Kirchenrat an das Kieler Konsistorium weiterzuleiten.

Würde ein Lübecker Kandidat in ein schleswig-holsteinisches Vikariat eingesetzt, so habe der Kirchenrat dennoch für die direkt dem Kandidaten zuzustellenden Gelder aufzukommen. Schlußbericht ergehe über das Konsistorium an den Kirchenrat. Die Kosten im Predigerseminar zu Preetz zahle der Kirchenrat. Der Eintritt ins Seminar zu Hadersleben richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Für die Lübecker Kandidaten gelte die Kandidatenordnung Schleswig-Holsteins vom 20.5.1899, jedoch bliebe für alle Lübecker Kandidaten der Lübecker Senior verbindlich, falls sie ihren Wohnsitz nicht in der Provinz Schleswig-Holstein haben, für die anderen trete der schleswig-holsteinische Kirchenpropst oder der Generalsuperintendent an die Stelle des Seniors.

Alle Kandidaten seien betr. Anstellungsfähigkeit in Lübeck oder Schleswig-Holstein gleichgestellt.

Da die Lübecker Gemeindeordnung seit der Mitte des Jahrhunderts ein Kolloquium für die Zulassung auswärtiger Kandidaten zur Wahl in Lübeck verlange, soll es sich bezüglich schleswig-holsteinischer Kandidaten darauf beschränken, festzustellen, „daß der Kandidat noch in dem Bekenntnisse der ev.-luth. Kirche steht“.

Diese „Kieler Vereinbarung“, die Dr. Plessing hier skizzierte, würde der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten einerseits und des Senats andererseits bedürfen.

2. Am 27.12.1899 sandte Dr. Plessing die Skizze der „Kieler Vereinbarung“ an das Geistliche Ministerium,

die Lübecker Kandidaten sollten nun die Möglichkeit zum schleswig-holsteinischen Pfarramtsexamen erhalten, die ihnen seit dem Erlaß der Kieler Prüfungsordnung von 1898 nicht mehr geöffnet war. Der Kirchenrat habe mit den kirchlichen Behörden Schleswig-Holsteins bereits verhandelt und über den Ent-

wurf ein Einverständnis erzielt. Der Kirchenrat fordere das Ministerium auf, laut Artikel 10,1 der Lübecker Kirchenverfassung von 1895 zu dieser „Kieler Vereinbarung“ Stellung zu nehmen. Insbesondere möge das Ministerium auf das ihm laut Lübecker Bekanntmachung betr. Kandidatenprüfung von 1890 zustehende Recht, die Prüfungskommission zu bilden, Verzicht leisten.

Von diesem Augenblick an, d. h. im Januar und Februar 1900, spielten sich erregende geistige und geistliche Kämpfe innerhalb Lübecks rund um die zukünftigen Prüfungsbelange ab.

3. Am 8. Januar 1900 präsierte Senior Ranke einer Ministerialversammlung und empfahl, den Verzicht auf eine eigene Prüfungsbestimmung auszusprechen. Er konnte jedoch die allgemeine Verstimmung nicht beseitigen, denn „die Verhandlungen mit den Kieler Herren hätten ohne ein Gutachten von seiten des Ministeriums gar nicht begonnen werden sollen“.

Hauptpastor Lindenbergh, Pastor Evers und Stülcken wurden vom Ministerium kommissarisch mit der Prüfung der „Kieler Vereinbarung“ beauftragt.

4. Die Kommission trat in laufende Beratungen mit dem Kirchenrat ein, die aber einen für die „Kieler Vereinbarung“ ungünstigen Verlauf nahmen. Der besorgte Senior Ranke arrangierte am 22. 1. 1900 eine Besprechung im kleinen Kreis, an der Prof. Baumgarten, Mitglied der Kieler theologischen Prüfungsbehörde, teilnahm. Unter Rankes Vorsitz traf die Kommission mit Baumgarten zusammen; aber nur der Senior trat für die „Kieler Vereinbarung“ ein, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt.

Baumgarten wurde gebeten, in vertraulicher Weise in Kiel vorzufragen, ob nicht von dort eine Anerkennung des Lübecker Examens zu erwarten sei, vorausgesetzt, daß es mit der ersten schleswig-holsteinischen Prüfung in Einklang gebracht würde.

5. In dieser „für die Zukunft unserer Landeskirche jedenfalls sehr entscheidenden Angelegenheit“ berichtete der Kommissionsvorsitzende Lindenbergh nur wenige Tage nach der Baumgarten-Sitzung und noch vor dem Eintreffen der erwarteten Kieler Antwort dem Senior unter dem 25. 1. 1900 und übermittelte die Stellungnahme der Ministerialkommission, die in gemeinsamen Streitgesprächen mit Dr. Plessing erarbeitet worden war.

a) Das Ministerium bedauert, daß der Kirchenrat ihm bedingungslose Zustimmung oder Ablehnung der „Kieler Vereinbarung“ zumute. Das Ministerium habe erwarten dürfen, daß es im Interesse der lübschen Landeskirche und der Lübecker Kandidaten eine vorherige Beratung hätte abgeben können. Vielleicht hätte auch die lübsche Prüfungsordnung von 1890 erweitert und an die schleswig-holsteinische durch Einrichtung eines Lübecker Lehrvikariats oder durch Zuziehung eines Kieler Kommissars

angeglichen werden können, so daß das Lübecker Examen als gleichwertig mit der ersten theologischen Prüfung in Schleswig-Holstein hätte ausgebaut werden können. Plessing: Kiel hat „ganz entschieden“ ablehnend zu der Entsendung eines Kommissars gestanden. Über die Gleichsetzung des Lübecker Examens mit dem ersten Kieler Examen habe er ergebnislos verhandelt.

b) Die Lübecker Prüfungskommission befand sich seit etwa 1892 personell permanent in Schwierigkeiten. 1892 trat Pastor Bernhard (St. Lorenz) aus; Senior Ranke ließ ein Zirkular umgehen, in dem er („altem Brauch folgend, nach welchem jeder länger als fünf Jahre im Amte befindliche Kollege befragt werden soll, ob er sich an der Prüfung der Examinanten beteiligen wolle“) darum bat, „daß Freiwillige, wenn auch nicht leichten Herzens“, sich anbieten möchten. Lindenberg (St. Jakobi), des verstorbenen Seniors Sohn und prädestinierter Nachfolger Rankes, bat 1895 um Suspendierung, weil

„die fortwährend sich steigernden Ansprüche, welche mein Amt an mich stellt, mir jegliche wissenschaftliche Beschäftigung zur Unmöglichkeit machen“. Es handelte sich um das Fach Dogmatik, „und niemand kann heutzutage in der Dogmatik examinieren, der nicht auf diesem Gebiete weiterzuarbeiten im Stande ist“. (Schreiben vom 5. 3. 1895 an Senior Ranke.)

Reimpell (Dom) übernahm „schweren Herzens“ im März 1895 die Prüfung im AT (Schreiben vom 25. 3. 1895), Trummer (St. Petri) mußte 1899 mit Holm (St. Ägidien) tauschen u. dgl. m.

Die Lübecker Landeskirche befand sich in diesem Jahrzehnt in einem entscheidenden Umbruch: Die tradierte gesellschaftliche Schichtung war unter den Zeichen der Industrialisierung aufgelöst worden. Neue Gestaltkräfte sozialer, soziologischer und sozialdemokratischer Natur wurden wirksam, denen gegenüber der ehemalige Sekretär der ständigen Missionskonferenz, eben Senior Ranke, in ganz außergewöhnlicher Art geistige Stellung bezogen hatte. Innerhalb der Stadtorganisation löste sich speziell das Schulwesen in schneller Emanzipationsbewegung vom Kirchenwesen ab. Vorstädte entstanden und mußten durch neue Gemeindegründungen erfaßt und versorgt werden. Die praktische Gemeindearbeit und die tägliche Seelsorge rangierten an die erste Stelle, und die Muße für profunde wissenschaftliche Arbeit, geschweige denn Forschung, gehörte, was den amtierenden Geistlichen anlangte, zunächst der Vergangenheit an. Die Universitäten mußten daher zwangsläufig die ehemaligen Aufgaben der Ministerien übernehmen, wie sich rund um die „Lübecker Gespräche“ augenscheinlich bewies.

Auf diese Schwierigkeiten hatte der Kirchenrat hingewiesen, als er das Ministerium zum Verzicht auf die bisherigen Prüfungs-

rechte bat. Das Ministerium aber stellte sich, betr. den Lübecker Prüfungsausschuß auf den Standpunkt,

daß das „Ministerium leicht aus jüngeren Mitgliedern eine erneuerte Prüfungskommission aufstellen könnte“.

c) Im übrigen büße die Lübecker Landeskirche „in einem nicht unwesentlichen Punkte die Selbständigkeit ein“, da der Lübecker Kandidat für gewisse Fälle dem preußischen Kultusministerium unterstellt würde, und außerdem die Lübecker Geistlichen bei Lehrvikariaten an die schleswig-holsteinischen Kandidaten- und Vikariatsordnungen gebunden wären. Das Ministerium erhalte insgesamt weniger Einfluß auf die heranwachsenden Theologen. Bisher wären die Lübecker Jungtheologen an keine Universität gebunden gewesen, jetzt aber würden prüfungspraktische Gründe wenigstens zwei Semester Studium in Kiel erforderlich machen; und Kiel würde dadurch de facto zum Range einer Landesuniversität erhoben, „was bei dem häufigen Wechsel der Dozenten nicht immer wünschenswert ist“.

Dr. Plitt stellte sich lakonisch auf den Standpunkt, daß die Selbständigkeit nur dort aufrechterhalten werden sollte, wo sie wertvoll ist, sonst könne sie geradezu Schaden bringen. Das preußische Kultusministerium sei nicht die höchste Instanz, wenn es sich um Lübecker Kandidaten handele, wohl aber, sobald „er schleswig-holsteinischer Kandidat ist“. Der Abschluß des Studiums in Kiel sei bisher schon lübecküblich gewesen.

6. Diesen Ministerialbericht hielt Senior Ranke vorsorglich zurück, bis der von ihm bei Baumgarten angemahnte Kieler Konversationsbericht eingetroffen war. Unterm 2.2.1900 berichtete Baumgarten an Ranke:

„... daß man hierorts allerdings Ihr dortiges Examen für nicht gleichwertig dem unsrigen betrachtet, daß man aber wahrscheinlich auf einen Vorschlag eingehen wird, ... der Hauptpunkt scheint sogar die Zuziehung eines Professors zum Examen zu sein. Es empfiehlt sich, wenn Sie Ihren Unterhändler, den Herrn Senator (Plitt), dahin informieren, daß er unter Hinweis auf die im Ministerium rege gewordenen Ausdrücke des Bedauerns über das Aufhören der näheren Beziehungen zwischen den Kandidaten und dem Ministerium ... und über das Sinken des wissenschaftlichen Niveaus, das hiesige Konsistorium um Beschreiten des anderen Weges ersucht. Natürlich muß die Veränderung des Verhandlungsmodus von Ihrer Seite ausgehen“. (Es wurde auch über die Schwierigkeit gesprochen, wenn man der Kieler Behörde nur die praktische Ausbildung nicht auch die wissenschaftliche Prüfung zuwiese.) „... aber im Ganzen scheint mir das Beschreiten des von den dortigen Geistlichen gewünschten Weges, natürlich unter Bereitwilligung einer Umgestaltung des ersten Examens, nicht aussichtslos. Nur möchte ich Ihnen persönlich noch mitteilen, daß man hier von Ihren Schwierigkeiten, das Colloquium zu completieren, weiß“.

Wie schwierig es aber sein würde, eine Kompromiß-Ordnung, trotz des von Baumgarten gezeigten Optimismus zu erstellen, war

aus einem Brief ersichtlich, den Kaftan auf die Anfrage des Lübecker Kandidaten Vietig schon im Mai 1899 geschrieben hatte (Kaftan-Brief vom 29. 5. 1899):

„... daß Kandidaten des Predigtamtes, welche das Amtsexamen in Lübeck bestanden haben, für das hiesige Amtsexamen (zweite Prüfung) nicht zugelassen werden können, weil die für unsere zweite Prüfung vorgeschriebenen praktischen Vorbildungen fehlen“.

Vietig teilte im Januar 1900 dem Lübecker Senior mit, „daß ich auf das Lübecker Amtsexamen, da dasselbe für mich zwecklos ist, zu verzichten gedenke. Herr Prof. Baumgarten war nämlich so freundlich, zu meinen Gunsten sich bei den hiesigen maßgebenden Persönlichkeiten zu bemühen. Seine feste Hoffnung, für mich Übergangsbestimmungen zu erzielen, das Lübecker Examen hier anzurechnen, ist aber gescheitert. Jedoch will man mich zum Herbst hier zulassen und meine Lübecker schriftliche Arbeit annehmen, auch wenn die Verhandlungen Lübeck und Kiel bis zum Oktober nicht abgeschlossen sein sollten“.

7. Unter dieser von Baumgarten gegebenen Weichenstellung berief Senior Ranke zum 14. 2. 1900 eine Vollversammlung des Ministeriums ein. Er verlas den Ministerialbericht vom 25. 1. 1900. Mit überwältigender Mehrheit wurde der folgende Beschluß an den Kirchenrat gerichtet: „Über eine Ausgestaltung des Lübecker Examens, welche die Anerkennung des Kieler Konsistoriums finden würde, mit diesem in erneute Verhandlungen einzutreten.“

Senior Ranke bemerkte, „daß bei dem großen Eifer, mit welchem jetzt die gesamte Lübecker Geistlichkeit für diese Sache eintritt, eine Umgestaltung des hiesigen Examens nach den für die erste theologische Prüfung in Kiel geltenden §§ 5, 7, 9, 10 der schleswig-holsteinischen Prüfungsordnung von 1898 möglich wäre, natürlich unter Zuziehung eines Kieler Professors als Mitexaminators“. Ranke bat den Kirchenrat, dem Wunsche des Ministeriums Rechnung zu tragen.

III.

Die sechs niederdeutschen Prüfungsbestimmungen und der „Lübecker Entwurf“ von 1900

Während der Kirchenrat diesem ministerialen Wunsch nachging, machte sich eine Subkommission des Ministeriums, bestehend aus den Herren Ranke, Marth und Evers an die Arbeit, um für den Fall des Scheiterns der Kieler Verhandlungen eine selbständige Lübecker Prüfungsordnung auf der Basis zweier Prüfungen zur Hand zu haben. Der „Lübecker Entwurf für die Prüfung der ev.-luth. Kandidaten“ wurde am 2. 9. 1900 durch Zirkular, gedruckt bei Max Schmidt in Lübeck, allen Amtsbrüdern zur Kenntnis gebracht. Er stellte den Versuch dar, das gesamte theologische Prüfungswesen der Lübecker Landeskirche „binnen der Stadt“ zu belassen, also auch die neu einzurichtende zweite Prüfung pro

ministerio abzuhalten. Damit brach der „Lübecker Entwurf“ alle Verhandlungen ab. Eine Gleichstellung des bisher einzigen Lübecker Examens mit dem ersten Kieler Examen wurde nicht mehr angestrebt. Das war ein Affront gegen den Kirchenrat und wirkte auch sensationell. Deutlich kennzeichnete der Kirchenrat in seinem Jahresbericht von 1900 die Lage:

„Die Lübeckischen Kandidaten befinden sich insofern in einer schwierigen Lage, als ihnen selbst nach Erfüllung aller Vorbedingungen... bei der beschränkten Zahl der zur Erledigung kommenden Stellen keine Gewähr für eine Anstellung im geistlichen Amt der Landeskirche geboten werden kann“.

Der Kirchenrat ließ, während das Ministerium am „Lübecker Entwurf“ arbeitete, keinen Zweifel daran, daß er eine andere Leitlinie verfolge:

„Waren bisher Kandidaten, die das Lübecker Examen bestanden hatten, mehrfach zum zweiten Examen in Kiel zugelassen worden, so ist ihnen neuerdings diese Möglichkeit durch die für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche erlassenen gesetzlichen Verordnungen verschlossen. Zur Beseitigung dieser mißlichen Lage unserer Kandidaten hatte der Kirchenrath die Frage erwogen, ... ob nicht eine nähere Verbindung mit der benachbarten Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zu erstreben sei ... Waren doch in den letzten Jahren mehrfach schleswig-holsteinische Geistliche in Lübeckische Pfarrstellen, noch mehr Lübecker in holsteinische Stellen gewählt worden“, heißt es im Jahresbericht².

Wie stark aber auch in Kreisen der Geistlichkeit die Diskussionen waren, zeigen innenministeriale Briefwechsel.

Pastor Holm regte im Jahre 1900 erneut die Diskussion über einen Examensvertrag mit Kiel an, „da unsere Juristen, Ärzte, Philologen auswärts examiniert werden, vermag ich keinen Grund zu erkennen, warum dasselbe nicht auch mit unsern Theologen sollte geschehen dürfen“. — Dagegen aber Pastor Marth: „Wir sind doch nicht eine wissenschaftliche, sondern eine theologische Prüfungskommission.“

Senior Ranke hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim „Lübecker Entwurf“ alle Ordnungen benachbarter Landeskirchen Berücksichtigung gefunden hätten. Es interessieren daher bei der historischen Betrachtung dieser Lübecker Arbeit am Entwurf die „Bestimmungen“ von Strelitz, Schwerin, Hannover, Lübeck (1890), Hamburg und Kiel, die Ranke an anderer Stelle als „beachtet“ erwähnt. Ein Vergleich mit dem „Lübecker Entwurf“ müßte ergeben, daß er quasi die Quintessenz neuzeitlichen theologischen Prüfungswesens gewesen ist.

Diese sechs Bestimmungen umfassen praktisch die gesamte gesetzgeberische Verfassungsarbeit des 19. Jahrhunderts des theologischen Prüfungswesens, das gewiß ein wesentliches Stück der niederdeutschen Kirchengeschichte umfaßt.

² siehe „Die Gemeinde“, Lübeck 1963, 3. u. 4., „Lübecker Geistliche in schlesw.-holst. Kirchendiensten“.

Es handelt sich um die folgenden Bestimmungen:

1. Strelitz von 1822/1835, nicht im Druck im landeskirchlichen Archiv zu Lübeck vorliegend, sondern erläutert in einem Handschreiben des im Jahre 1900 Strelitzer Stadtpfarrer, Präpfcke, der Prüfungsausschuß-Mitglied für Strelitz war.
2. Schwerin, 5. 2. 1844.
3. Hannover, 4. 5. 1868/1885.
4. Lübeck, 17. 4. 1890.
5. Hamburg, 12. 10. 1893.
6. Kiel, 17. 8. 1898 / 1. 11. 1898.
7. „Lübecker Entwurf“, 2. 9. 1900.

a) *Wie viele Prüfungen fanden statt? Strelitz: 2 / Schwerin: Tentamen und Examen pro ministerio / Hannover: 2 pro venia concionandi und pro ministerio / Lübeck: 1 pro ministerio / Hamburg: 2 / Kiel: 2, die wissenschaftliche Prüfung und die Amtsprüfung / Lübecker Entwurf: 2.*

b) *Wer hält die Prüfungen ab? Strelitz: Das Konsistorium, z. Z. Landesgerichtspräsident Dr. Piper, Rostock, Superintendent Langbein, 1. Stadtpfarrer Präpfcke und Pastor Naumann, Kublanck, als Konsistorialräte. / Schwerin: Zwei Prüfungskommissionen; für das Tentamen in Güstrow, Superintendent Lindemann, Güstrow; Prof. D. Nösgen, Rostock; Domprediger Wollenberg, Güstrow. Für das Examen pro ministerio in Schwerin: Superintendent Penz, Doberan; Pastor D. Schmidt, Goldberg; Praepositus Pentzlin, Hagenow; Prof. D. Schulze, Rostock; Pastor D. Behm, Güstrow. / Hannover: Zwei Kommissionen unter Leitung des Landeskonsistoriums. Kommission für die erste Prüfung: Mindestens ein Mitglied der Göttinger Fakultät, sonst Räte des Landeskonsistoriums / der Provinzialkonsistorien. Für die zweite Prüfung: Ein Mitglied des Provinzialkonsistoriums, zu dem bezirklich der Kandidat gehört. / Lübeck: Ständiger Prüfungsausschuß des Ministeriums unter Vorsitz des Seniors als Prüfungsbehörde. / Hamburg: Die Hauptpastoren unter dem Vorsitz des Seniors. / Kiel: Zwei Kommissionen, die beim Konsistorium gebildet werden. Für die erste Prüfung: Die zwei Generalsuperintendenten, die übrigen geistlichen Mitglieder des Konsistoriums, zwei Mitglieder der theologischen Fakultät, zwei Mitglieder der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit. Wenn Senate gebildet werden müssen, so hat die Kommission aus zehn Mitgliedern zu bestehen. Nach Bedarf werden andere Geistliche hinzugezogen. Für die zweite Prüfung: Fünf Mitglieder, die beiden Generalsuperintendenten und drei geistliche Räte des Konsistoriums. / Lübecker Entwurf: Prüfungsbehörde, in die vom Senior Mitglieder des Ministeriums berufen werden. Wie es in Schwerin, Hannover und Kiel üblich war, konnte die Prüfungsbehörde ein Mitglied „einer theologischen Fakultät einer deutschen Universität zuziehen“. Das war nur als Kann-Vorschritt gedacht und distanzierte sich nicht eigentlich von der Kieler Universität; man bezweckte, einen Professor derjenigen Universität bitten zu können, an der der Kandidat seine letzten Semester verbracht hatte. Schwerin hatte sich auf Rostock, Hannover auf Göttingen und Schleswig-Holstein auf Kiel als Landesuniversitäten exakt festgelegt.*

Die zweite Prüfung sollte vor der um ein rechtskundiges Mitglied des Kirchenrates erweiterten Prüfungsbehörde, ebenfalls unter Vorsitz des Seniors, stattfinden. Die Personalunion des Prüfungsvorsitzenden war in Strelitz, Hannover, Hamburg und de facto auch in Schleswig-Holstein beibehalten worden; ihr schloß sich der „Lübecker Entwurf“ an, ohne jedoch den erheblich veränderten Personenkreis z. B. in Kiels zweiter Prüfungsbehörde zu berücksichtigen. Nur in Schwerin war bereits 1844 diese Personalunion des Vorsitzes durch Umlagerung nach Güstrow und Stadt Schwerin aufgelöst worden.

c. *Die erste Prüfung:*

Ihr Zweck: *Strelitz:* von Präfcke nicht mitgeteilt. / *Schwerin:* Ob der Kandidat neben Kenntnis der biblischen Grundsprachen der exegetischen und historischen Theologie gründlich genug sich bemächtigt hat, um von jedem wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte der Offenbarung und der Kirche ein anschauliches Gesamtbild entwerfen zu können, und ob er die dogmatischen und ethischen Grundbegriffe nach Genesis, Bedeutung und Zusammenhang klar aufgefaßt hat. / *Hannover:* Es ist das Maß der in der Zeit der Ausbildung für den geistlichen Beruf gewonnenen Kenntnisse zu ermitteln. / *Lübeck:* — / *Hamburg:* Ob der Kandidat diejenige akademische Ausbildung für den geistlichen Beruf erworben hat, die Voraussetzung für die Erteilung der venia concionandi ist. / *Kiel:* Hat der Kandidat sich die wissenschaftliche und theologische Bildung erworben und besitzt er die äußeren und inneren Anlagen, welche für eine wirksame Ausübung des Amtes erforderlich sind? / *Lübecker Entwurf:* schloß sich der Hamburger Zielsetzung an.

Die erste Prüfung:

Schriftliche Arbeiten: *Strelitz:* Drei häusliche Arbeiten, zu denen die Thematata gegeben werden, in deutscher Sprache abgefaßt. Geschichte, Systematik, Predigt neben zwei Dispositionen. Abhandlungen zu höchstens sechs Folio-bogen binnen sechs Wochen. Klausur: Exegetische Abhandlung einer AT-Stelle, einer NT-Stelle, systematische oder geschichtliche Arbeit. / *Schwerin:* Lateinischer Lebenslauf. Zwei Thematata aus systematischer und biblischer Theologie. Predigttext. Vier Monate vor der Prüfung sind die fertigen Abhandlungen einzureichen. Zurückweisung von der Prüfung bereits jetzt möglich. / *Hannover:* Thema für eine Arbeit zur wissenschaftlichen Theologie, in deutscher Sprache. Zwanzig Folioseiten. Vier Wochen Zeit. Predigtentwurf. Klausuren: Katechisationsentwurf; wissenschaftlich-theologische Arbeit, vier Stunden Dauer. / *Lübeck:* Vier Aufgaben zum AT, NT, Dogmatik, Kirchengeschichte. Je zwei an einem Tage in acht bis zehn Stunden. Klausur. / *Hamburg:* Prüfungskommission legt Themen fest und übermittelt sie durch den Senior. Ein Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie. Predigt. Drei Wochen Frist. Katechetischer Entwurf, drei Tage Frist. Zwei Klausuren in je sechs Stunden. / *Kiel:* Fünf Wochen vor der Prüfung Textausgabe für Predigt und Katechisation. Rückgabe eine Woche vor der Prüfung. Schriftliche Prüfungsdauer zwei Tage, je acht Stunden. Zwölf Fragen in Klausur beantworten: Alttestamentliche und neutestamentliche Exegese, Biblische Theologie, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Symbolik, Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie, Pädagogik, Praktische Theologie. / *Lübecker Entwurf:* Ein Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie, in drei Monaten anzufertigen. Predigt und Katechese im Entwurf, drei Wochen Frist. Vier Klausuren in zwei Tagen zu je vier Stunden. Alttestamentliche und neutestamentliche Exegese, Einleitungswissenschaft und biblische Theologie, Dogmengeschichte, Symbolik, Kirchengeschichte. Diese Bestimmungen des Lübecker Entwurfes schlossen sich buchstäblich keinem Vorbild an. Man behielt die Struktur der bisherigen einzigen Lübecker Prüfung bei, vermehrt um die Predigt und Katechisation (Kieler Ordnung) und das Thema der wissenschaftlichen Theologie, wie es in Hannover üblich war.

Die erste Prüfung:

mündlich: *Strelitz:* — / *Schwerin:* Alttestamentliche und neutestamentliche Geschichte, Kirchen- und Dogmengeschichte, Dogmatik, Ethik, Symbolik. / *Hannover:* Einleitung ins AT und NT. Exegese AT und NT. Biblische Theologie. Dogmatik. Religionsphilosophie. Moral. Pädagogik. / *Lübeck:* Exegese AT und NT. Einleitungswissenschaft. Kirchengeschichte. Dogmatik. Dogmengeschichte. Ethik. Philosophie. Praktische Theologie. Predigt- und Katechese. / *Hamburg:* siehe Lübeck. / *Kiel:* Zwei Tage Dauer. Vierzehn Gegenstände.

AT. NT. Exegese. Einleitung AT und NT. Alttestamentliche Geschichte. Neutestamentliche Geschichte. Kirchen- und Dogmengeschichte. Symbolik. Dogmatik. Ethik. Philosophie. Pädagogik. Praktische Theologie. / *Der Lübecker Entwurf*: wie bisher in „Lübecker Examen“, vermehrt um Symbolik.

Die erste Prüfung:

Predigt und Katechese werden gehalten: Strelitz: ja. / Schwerin: Predigt. / Hannover: Predigt — und Katechisationsprobe nach mündlicher Prüfung. / Lübeck: Predigt und Katechisationsprobe nach mündlicher Prüfung vor Gemeinde und Prüfungsbehörde. / Hamburg: Ja. / Kiel: Predigt — und Katechisationsprobe vor mündlicher Prüfung. / *Lübecker Entwurf*: Predigt — Katechisationsprobe wie in Hannover und Kiel.

d) *Inpflichtnahme des geprüften Kandidaten:* Hamburg: Die symbolischen Bücher werden unterschrieben. Dem Rev.-Minist. wird in die Hände des Seniors und der Hauptpastoren reverentia und obedientia angelobt. / Lübeck: Kandidat wird durch den Senior auf die Instruction verpflichtet. / *Lübecker Entwurf*: Hat der Kirchenrat den mit der Licentia concionandi ausgestatteten Kandidaten aufgenommen, so hat sich der Kandidat durch Handschlag und Namensunterschrift zur gewissenhaften Befolgung der Instuction zu verpflichten.

e) *Die zweite Prüfung:*

Ihr Zweck: Strelitz: — / Schwerin: Ob der Kandidat den wissenschaftlichen Standpunkt, den das Tentamen fordert, im allgemeinen bewahrt und seine theologische Bildung für eine pfarramtliche Wirksamkeit nach deren verschiedenen Funktionen fortentwickelt hat. / Hannover: Erhöhte Anforderungen nach der wissenschaftlichen Seite, dazu Feststellung, ob er durch fortgesetztes theologisches Studium die erforderliche Befähigung für sein geistliches Amt erlangt hat. / Lübeck: kein zweites Examen. / Hamburg: Hat der Kandidat sich unter Vertiefung seiner wissenschaftlichen Bildung diejenigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet, die die Voraussetzung für die Führung eines geistlichen Amtes sind? / Kiel: Ob ein Kandidat die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes erlangt habe? / *Lübecker Entwurf*: wie Hamburg.

Die zweite Prüfung:

Es werden zugelassen: Strelitz: Zwei Jahre nach abgelegtem Tentamen. / Schwerin: Drei Jahre nach dem Tentamen. / Hannover: Zwei Jahre nach dem Tentamen, Mindestalter 24 Jahre. / Lübeck: — / Hamburg: Ein Jahr nach dem Tentamen, 24 Jahre alt, ein Jahr in kirchlicher Tätigkeit gestanden, christlicher Lebenswandel, Predigtübung, sechswöchiger Kurs in einem Hamburger Lehrerseminar oder ein Vierteljahr an einer öffentlichen Schule tätig gewesen. / Kiel: Eineinhalbjähriger Kurs in einem Predigerseminar oder ein Jahr im Lehrvikariat, aber auch dann erst eineinhalb Jahre nach dem Tentamen Meldung möglich. Erfolgt die Meldung nicht spätestens vier Jahre nach dem Tentamen, so verliert der Kandidat die Licentia concionandi. / *Lübecker Entwurf*: 24 Jahre alt. Ein bis vier Jahre nach dem Tentamen. Sechs Wochen Kursus im Lübecker Lehrerseminar. Lehrvikar oder Prädikant bei Lübecker Geistlichen oder als Hilfslehrer an Lübecker Schulen. Diese Passagen des Entwurfs waren denen von Hamburg und Kiel angeglichen, in der Praxis aber scharf an das kleine lübsche Gebiet und sein Kulturfeld geheftet. Diese im Entwurf angestrebte Lokalisierung, als wäre Lübeck ein Land von der Dynamik Schleswig-Holsteins oder Niedersachsens, war einer der Hauptgründe für die ablehnende Haltung des Kirchenrats.

Die zweite Prüfung:

Schriftliche Prüfung: Strelitz: Häusliche Arbeiten nach gegebenen kirchen- und dogmengeschichtlichen Themen. Predigt mit zwei Dispositionen. Eine neutestamentliche und alttestamentliche Klausurarbeit, dito systematisches oder

geschichtliches Thema. / *Schwerin*: Freie Arbeiten nach gegebenen Themen, exegetisch über NT-Abschnitt. Eine dogmengeschichtliche, eine praktisch-theologische Hausarbeit. / *Hannover*: Zwei Themata zur wissenschaftlichen und praktischen Theologie. Katechese und Predigt. Keine Klausur. / *Lübeck*: — / *Hamburg*: Eine Abhandlung über wissenschaftliche Theologie oder die kirchliche Praxis. Eine Katechese. Eine sechsstündige Klausur. / *Kiel*: Klausurarbeiten: Zwei Themen (praktische Theologie) und Kirchenrecht. Predigt. Katechese. / *Lübecker Entwurf*: Predigt und Katechese-Entwurf. Zwei Klausuren, je eine aus der wissenschaftlichen und praktischen Theologie.

Die zweite Prüfung:

Mündliche Prüfung: Strelitz: Exegese AT und NT nebst Einleitung. Kirchen- und Dogmengeschichte. Dogmatik. Ethik. Symbolik. Besonderes Gewicht wurde auf die Kenntnis der Symbole und der lateinischen Begriffsbestimmungen der alten Dogmatiker gelegt. / *Schwerin*: Geschichte und Schrift des AT und NT. Kirchen- und Dogmengeschichte. Dogmatik. Ethik. Symbolik. Katechetik. Homiletik. Liturgik. / *Hannover*: Exegese AT und NT. Biblische Geschichte und Bekanntschaft mit dem wörtlichen Inhalt der Hauptbibelstellen nach Luthers Übersetzung. Dogmatik. Religionsphilosophie. Symbolik. Moral. Kirchen- und Dogmengeschichte. Homiletik. Katechetik. Liturgik. Kirchenrecht. Praktische Pädagogik. / *Lübeck*: — / *Hamburg*: Exegese AT und NT. Praktische Theologie. Pädagogik. Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Lehrentwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsfeldes der kirchlichen Gegenwart. / *Kiel*: Praktische Exegese. AT und NT. Praktische Theologie. Homiletik. Katechetik. Liturgik. Lehre von der Seelsorge. Kunde von der christlichen Liebestätigkeit. Kirchenrecht. Pädagogik und Schulpraxis. / *Lübecker Entwurf*: Alt- und neutestamentliche Exegese. Betonung der für Predigt und Unterricht entscheidenden Gesichtspunkte. Kirchengeschichte der neuen und neuesten Zeit (Hamburg), christliche Missions- und Liebestätigkeit (Kiel), die neueren theologischen Lehrentwicklungen (Hamburg). Kirchenrecht. Pädagogik. Schulrecht.

IV.

Die „Kieler Vereinbarung“

wird endgültige Lübecker Prüfungsordnung (6.6.1902)

Der „Lübecker Entwurf“ wurde dem Kirchenrat erst am 21.2. 1901 nach fünfmonatigem Circular zugeleitet. Das Ministerium teilte mit, daß die ev.-luth. Kirche im Lübecker Staat jetzt wohl die einzige im evangelischen Deutschland sei, in welcher die Kandidaten durch die Ablegung nur einer Prüfung die Wählbarkeit für das Pfarramt erlangen könnten. Dieser Zustand sei nicht ohne Bedenken, denn auf diese Weise könnten völlig unerprobte Geistliche in allzu früher Jugend in feste Anstellung gelangen, außerdem erschienen die Lübecker Kandidaten bei Bewerbungen nach auswärts weniger gut vorbereitet. Deshalb habe die Prüfungskommission einen „Lübecker Entwurf“ erarbeitet, der dem Kirchenrat mit der Bitte um Genehmigung eingereicht wurde.

Nur wenige Wochen später, am 13. 4. 1901, gab der Kirchenrat dem Ministerium bekannt:

„Auf Grund des ministerialen Schreibens mit beigelegtem „Lübecker Entwurf“ vom 21. 2. 1901 und des ministerialen Gutachtens vom 20. 2. 1900 (damit raffte der Kirchenrat Gutachten und Entwurf zusammen) erscheine es im Interesse des Wohles unserer Landeskirche und der Kandidaten, denen irgendeine Sicherheit auf Anstellung in lübschen Kirchendiensten nicht geboten werden könne, angebracht, nicht durch die Ausgestaltung der bestehenden lübschen Prüfungsordnung eine Besserung zu erzielen, sondern vielmehr den Anschluß an die Prüfungseinrichtungen einer größeren, auf demselben Bekenntnis stehenden Landeskirche zu erstreben. Mag immerhin eine im Sinne der Eisenacher Beschlüsse durch die Einführung eines zweiten Examens und einer Vorbereitungszeit verbesserten Prüfungsordnung für Lübecker Kandidaten eine vermehrte Bürgschaft für deren bessere Ausbildung sein, ja selbst die Anstellungsfähigkeiten in kleineren Kirchengebieten herbeizuführen, sie vermag jedenfalls einer Aufhebung der für Lübeck vielfach als segensreich bewährten Beziehungen zur schleswig-holsteinischen Landeskirche in Betreff der Prüfung und der Anstellungsfähigkeit nicht vorzubeugen, welche in Folge der seit dem Jahre 1898 dort erlassenen gesetzlichen Anordnungen über die Anstellungsfähigkeit sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

Letzte für die Lübeckischen Kandidaten wiederzugewinnen, das kann lediglich durch den Abschluß einer Vereinbarung mit den Behörden der schleswig-holsteinischen Landeskirche erreicht werden. Daß die Anerkennung von Lübecker Zeugnissen über die nach einer Ausgestaltung der Lübecker Prüfungsordnung hier abzuhaltenden theologischen Prüfungen oder auch nur über das erste Examen von Seiten der schleswig-holsteinischen Kirchenbehörden im Vertragswege erreichbar sei, erscheint nach den Erklärungen der berufenen Vertreter und auch dem Sinne der bezüglichen Kirchengesetze als ausgeschlossen. Gleich anderen kleinen Bundesstaaten hat Lübeck keinen Anstand genommen, über die Ableistung ärztlicher, philosophischer und juristischer Prüfungen mit benachbarten größeren Bundesstaaten unter Verzichtleistung auf eigene, hier nicht in ausreichendem Maße zu beschaffenden wissenschaftlichen Prüfungen sich zu verständigen. Es kann daher dem Einwande, daß die Lübeckische Kirche ihre Selbständigkeit auch in Beziehung auf Kandidatenprüfungen sich bewahren müsse, eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Eine bereits in Aussicht genommene Theilnahme eines Lübecker Kommissars an den Prüfungen diesseitiger Kandidaten ist geeignet, nicht nur eine nähere Kunde über die Fähigkeiten der Prüflinge, sondern auch deren gerechte Beurtheilung zu gewährleisten.

Die nicht abgebrochenen Verhandlungen über die abzuschließende Vereinbarung wieder aufzunehmen und dabei einige in der gutachtlichen Äußerung des Ministeriums geäußerte Wünsche thunlichst zu vertreten, würden wir bereit sein, sobald wir die Überzeugung gewonnen haben werden, daß die Vorlage des Entwurfs einer den bisherigen Verhandlungen im Wesentlichen entsprechenden Vereinbarung in der Synode nicht dem Widerstande der Mehrheit ihrer geistlichen Mitglieder begegnen würde. Ob die vor Jahresfrist vorhandene Bereitschaft des Kieler Konsistoriums zum Abschluß einer Vereinbarung zur Zeit noch fortbesteht, muß freilich dahingestellt bleiben. Nur im Falle dortseitiger Ablehnung würden wir glauben, dem mitgetheilten Entwurf einer neuen Prüfungsordnung nähertreten zu sollen.“

Da die Kieler Konsistorialen weiterhin zum Abschluß einer Vereinbarung bereit waren, kam der „Lübecker Entwurf“ nicht mehr

zur Diskussion. Unterm 10. 5. 1901 ließ Senior Ranke diesen Kirchenratsbeschuß zirkulieren, mit dem lakonischen Begleittext:

„Da der Kirchenrath eine Antwort nicht erwartet, zeigt Ihnen das Schreiben, daß und warum der im Namen des Ministeriums von mir eingereichte und nachdrücklich empfohlene Entwurf einer neuen Prüfungsordnung zurückgelegt worden ist.“

Bereits am 30. April 1902, also ein knappes Jahr später, beschloß der Senat die Bekanntmachung betr. die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Um die Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Amtes den neuen Anforderungen entsprechend zu ordnen und den Lübeckischen Kandidaten die Anstellungsfähigkeit in einem weiteren Kirchengebiete zu sichern, war mit dem Konsistorium zu Kiel unter Zustimmung der Lübecker Synode eine Vereinbarung geschlossen worden, die sowohl beide theologische Prüfungen wie auch die praktische Vorbereitung zur zweiten Prüfung den schleswig-holsteinischen Bestimmungen unterstellte. Die am 12. 4. 1890 erlassene Lübecker Prüfungsordnung wurde außer Kraft gesetzt. (Siehe Lübeckische Gesetze und Verordnungen, Lübeck 1920, Band II, S. 254.)

Veröffentlicht wurde die am 6. 6. 1902 vom Kirchenrat beschlossene Bekanntmachung am 13. Juni 1902 und erschien in der obigen Gesetzessammlung zugleich mit den Zusätzen der vom Kieler Konsistorium erlassenen Bestimmungen vom 4. 7. 1907 und 4. 9. 1907 betr. Lehrvikariat. (Siehe obige Sammlung S. 520 ff.)

Nur wenige Monate später, am 30. September 1902, wurde Senior Ranke die theologische Doktorwürde ehrenhalber der theologischen Fakultät zu Kiel verliehen.

Von den Vorschlägen des ministerialen Gutachtens vom 20. 2. 1900 war kein einziger übernommen worden. Selbst in der Frage des Seminarbesuches wurden die Lübecker Kandidaten den Kieler Gepflogenheiten angeglichen. Jeder der Kandidaten hatte nach der ersten Prüfung einen einjährigen Kursus im Preetzer Seminar zu absolvieren, oder, falls er die Befähigung für die Verwaltung des Pfarramtes in Gemeinden mit dänischer Muttersprache zu erwerben wünschte, wurde er dem Predigerseminar zu Hadersleben überwiesen, das, abgesehen von seiner Bedeutung als Seminar für sprachliche Ausbildung für das dänisch redende Nordschleswig, fortan als Sammelvikariat diente.

Prüflinge aus Lübeck wurden den schleswig-holsteinischen Kandidaten vollkommen gleichgestellt. Nahm der Kirchenrat einen Kandidaten zum Vikariatsjahr an, so trat für das Lübecker Vikariat die für Schleswig-Holstein erlassene Vikariatsordnung vom 4. Juli 1907 in Kraft. Kommissare des Kirchenrats, nicht des

Ministeriums fungierten fortan in allen Fragen als stimmberechtigte Mitglieder.

Damit hatte sich eine alte Einrichtung, die durch die schleswig-holsteinische 1898er Gesetzgebung unterbrochen worden war, auf beiden Sektoren, dem der wissenschaftlichen Vorbereitung der Prüfungen und dem der praktischen Gesamtbildung, erneut durchgesetzt und seitdem als haltbar bewiesen³.

Fortan fuhr Senior Ranke als Delegierter des Kirchenrats nach Kiel. Stark beeinflusste die Freundschaft des Generalsuperintendenten Dr. E. Wallroth, Kiel, mit Senior D. Ranke das Verhältnis von Kiel und Lübeck. 1909 schrieb Wallroth aus Bielefeld an Ranke:

„Ich verstehe, daß Sie unter dem Druck (der Krankheit) nicht mehr arbeiten wollen und können. Ruhe wird Ihnen guttun, und Gott gebe einen langen und gesegneten Ruhestand. Viel haben Sie gearbeitet! Der Herr vergelte es Ihnen. Ihnen, allen lieben Ihrigen ein inniger Gruß! Leicht ist es nicht um uns her! Kampf genug und schwerer Seegang! In herzlicher Verehrung und treuem Dank Ihr ergebenster E. Wallroth.“

³ Siehe Kirchliches Amtsblatt der ev.-luth. Kirche in Lübeck 1947/4, „Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten“; 1954/Seite 4, „Ordnung des Lehrvikariats vom 13. 2. 1953“; 1956/1, „Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Vikare der ev.-luth. Kirche in Lübeck“.